

ZStV Rechtsprechung

Nichtgenehmigung der Änderung einer Stiftungssatzung – objektiver Wille der Stifterin bei der Stiftungsgründung (Mehl-Mülhens-Stiftung)

VG Köln, Urteil vom 14.11.2024 – 4 K 4809/23 (anhängig OVG NRW 16 A 2801/24)

Aus dem Sachverhalt

I. Die Beteiligten streiten über die Genehmigung von Änderungen einer Stiftungssatzung. Bei der Klägerin handelt es sich um eine gemeinnützige Stiftung. Unter dem 9. September 1986 erteilte der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen der Stiftung die Genehmigung. Stifterin ist Y. O.-K., die am 21. April 1985 verstorben ist. Der Stiftungsgründung liegen mehrere Testamente der Stifterin zugrunde. In ihrem Testament vom 25. April 1981 vermachte die Stifterin die ihr gehörenden Geschäftsanteile an dem Unternehmen „V.“ ihren beiden Neffen. Der Klägerin behielt die Stifterin ein Drittel aus den Erträgen dieser Geschäftsanteile als Nießbrauch vor. Diese Erträge sollten die finanzielle Grundlage der Klägerin bilden. Ein weiteres Testament datiert auf den 19. April 1984. Die Beurkundung nahm der Notar Dr. A. vor. In diesem Testament bestimmte die Stifterin die Klägerin zur Alleinerbin ihres gesamten Vermögens. Ferner gab die Stifterin der Klägerin eine Verfassung, die sie dem Testament vom 19. April 1984 als Anlage 1 beifügte. Darüber hinaus bestimmte die Stifterin mit den Testamenten vom 12. September 1983 sowie vom 19. April 1984 vier Personen, darunter drei Familienmitglieder sowie den Notar Dr. A., als erste Mitglieder des Stiftungsvorstands. In einem nachfolgenden, von dem Notar Dr. H. beurkundeten Testament vom 4. Februar 1985 änderte die Stifterin diese Vorstandsbesetzung noch einmal ab und bestimmte neben Notar Dr. A. zwei andere Personen als erste Mitglieder des Stiftungsvorstands, die nicht ihrer Familie angehörten. In der Verfassung der Klägerin (im Folgenden: Satzung) in der Fassung vom 8. Oktober 2011 ist unter anderem Folgendes geregelt:

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist (...) die Förderung (...) der Vollblutzucht [...]; (...) Unterstützung von deutschen Renn-Jockeys, die ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind; (...) Erhaltung und Erschließung eines der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Naturerholungs- und Freizeitraumes im E., insbesondere auf dem Gebiet von Schloss F. (...)

§ 7 Auflagen

(1) Die Stiftung hat zugleich auch in Konkretisierung ihres Stiftungszweckes folgende Auflagen zu erfüllen: 1. Die Burg F. einschließlich des Freigeländes nebst der Gärtnerei um die Burg herum ist im jetzigen Zustand zu erhalten und für besonders herausragende repräsentative Zwecke der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und für die Benutzung durch die Familie der Stifterin sowie die Familie ihres verstorbenen Mannes, S. O., zur Verfügung zu halten. [...]

(2) Zur Erfüllung dieser Auflagen darf die Stiftung insgesamt höchstens ein Viertel Ihres Einkommens verwenden.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus bis zu 4 Personen besteht. Dem Vorstand soll möglichst ein Mitglied der Familie der Stifterin angehören. [...]

§ 13 Änderung der Stiftungsverfassung

(1) Über eine Änderung der Stiftungsverfassung beschließt der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit unter Berücksichtigung des erkennbaren oder mutmaßlichen Willens der Stifterin. An der Beschlussfassung müssen sämtliche Vorstandsmitglieder mitwirken. Der Beschluss wird erst nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde und, soweit er die Gemeinnützigkeit berührt, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes wirksam. [...]

In den Jahren nach der Gründung der Klägerin blieben die Erträge aus dem Nießbrauch an den Geschäftsanteilen der Firma „V.“ aus. Schließlich veräußerten die Neffen der Stifterin die Geschäftsanteile an der Firma „V.“. Die Klägerin verlangte daraufhin von den Neffen der Stifterin einen dem Nießbrauch entsprechenden Anteil an dem Veräußerungserlös, den die Klägerin nach einem Rechtsstreit auch erhielt. Der Anteil an dem Veräußerungserlös reichte nicht aus, um den jährlichen Finanzierungsbedarf der Klägerin zu decken. Nachfolgend sicherte der Vorstand der Klägerin ihren Fortbestand durch Umgestaltung des Grundbesitzes und der finanziellen Rahmenbedingungen. Am 11. März 2023 beschloss der Vorstand der Klägerin einstimmig, zwei Passagen der Stiftungssatzung zu ändern. Zum einen sollte in § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 der Satzung die Auflage gestrichen werden, mit der der Familie der Stifterin sowie der Familie ihres verstorbenen Mannes, S. O., ein Nutzungsrecht an dem zum Grundbesitz der Klägerin gehörenden Schloss F. eingeräumt wird. Zum anderen beschloss der Vorstand der Klägerin, die in § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung enthaltene Bestimmung, nach der dem Vorstand der Klägerin möglichst ein Mitglied der Familie der Stifterin angehören soll, ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung führte der Vorstand in seinem Änderungsbeschluss aus, die Satzungsänderungen seien aufgrund einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse notwendig, da die Entwicklungen im Widerspruch zu dem ursprünglichen Willen der Stifterin stünden und diese bei Kenntnis dieser veränderten Verhältnisse die Regelungen so nicht in die Satzung aufgenommen hätte. Die Sonderregelungen zugunsten der Familie der Stifterin müssten gestrichen werden, da die Fami-

lie infolge des Verkaufs der Geschäftsanteile – entgegen den Erwartungen der Stifterin – nicht mehr Gesellschafterin der Firma „V.“ sei und so die finanzielle Grundlage der Klägerin weggefallen sei.

Mit Schreiben vom 24. März 2023 zeigte die Klägerin die vom Vorstand der Stiftung beschlossenen Satzungsänderungen bei der Bezirksregierung Köln als Stiftungsaufsicht an. Dabei führte sie aus, die mitgeteilten Änderungen der Stiftungssatzung bedürften zu ihrer Wirksamkeit keiner Genehmigung durch die Stiftungsbehörde, sondern seien bereits mit der fristgerechten Anzeige der Satzungsänderungen und dem Zugang des Änderungsbeschlusses bei der Bezirksregierung Köln rechtswirksam geworden. Mit Schreiben vom 30. März 2023 teilte die Bezirksregierung Köln der Klägerin mit, dass es ausschließlich der Prüfung durch die Stiftungsbehörde unterliege, ob es sich bei den angezeigten Satzungsänderungen um genehmigungsbedürftige oder genehmigungsfreie Änderungen handele. Zudem seien die von der Satzungsänderung betroffenen Regelungen Gegenstand eines beim Landgericht Köln geführten zivilrechtlichen Verfahrens zwischen der Klägerin und einer Familienangehörigen der Stifterin, weshalb eine abschließende Prüfung erst nach Verkündung des dortigen Urteils erfolgen könne. Mit Bescheid vom 28. Juli 2023, der Klägerin zugegangen am 1. August 2023, lehnte die Bezirksregierung Köln die Genehmigung der Satzungsänderungen ab. Zur Begründung führte sie aus, es handele sich um eine gemäß § 85a Abs. 1 BGB genehmigungsbedürftige Satzungsänderung, die nicht genehmigungsfähig sei. Der Wille der Stifterin stehe den Satzungsänderungen entgegen. Diese beträfen von der Stifterin persönlich getroffene Regelungen zur Einräumung von Rechten für die Mitglieder ihrer Familie. Der Satzung und den Unterlagen zur Anerkennung der Klägerin seien keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Stifterin diese Regelungen zugunsten ihrer Familie an Bedingungen oder die Erfüllung einer Gegenleistung in Form einer finanziellen Unterstützung geknüpft habe. Zwar sei die zunächst vorgesehene Vorstandsbesetzung mit Mitgliedern der Familie kurz vor der Anerkennung abgeändert worden, die Stifterin habe die Familie jedoch nicht gänzlich aus der Satzung gestrichen und somit deutlich gemacht, dass ihr die Einbeziehung der Familie wichtig gewesen sei. Es sei unerheblich, ob die Stifterin die begünstigenden Regelungen nicht getroffen hätte, wenn sie von dem Wegfall der finanziellen Unterstützung seitens der Familie gewusst hätte. Denn entscheidend sei der Stifterwille im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung, wie er im schriftlichen Stiftungsgeschäft seinen erkennbaren Niederschlag gefunden habe. Zudem seien die Änderungen nicht erforderlich, um den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

Die Klägerin hat am 30. August 2023 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, die Satzungsänderungen seien nicht genehmigungsbedürftig, sondern lediglich anzeigepflichtig. § 85a BGB sei nicht anwendbar, da diese Vorschrift zum Zeitpunkt der Mitteilung der Satzungsänderungen noch nicht in Kraft gewesen sei. Vielmehr seien

die Satzungsänderungen auch ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam geworden, denn weder der Stiftungszweck noch die Organisation würden durch die Änderungen berührt. Die Satzungsänderungen seien jedenfalls genehmigungsfähig. Es entspreche dem Willen der Stifterin, die Satzungsänderungen vorzunehmen. Dies folge daraus, dass die Stifterin die konkrete Benennung von Familienmitgliedern, die dem ersten Vorstand angehören sollten, in ihrem letzten Testament geändert und somit keine Familienmitglieder in den ersten Vorstand berufen habe. Zudem habe sie zu Lebzeiten das ehemalige Vorstandsmitglied Notar Dr. A. wiederholt in Gesprächen aufgefordert, kein seinerzeit lebendes Familienmitglied jemals als Mitglied des Vorstands zu berufen, worauf die Stifterin ersichtlich großen Wert gelegt habe. Darüber hinaus seien die Sonderrechte den Familienmitgliedern nach dem Willen der Stifterin gerade aus Dankbarkeit und als Gegenleistung für die dauerhafte finanzielle Sicherung des Vermögens der Klägerin durch die Erträge aus den Geschäftsanteilen der Firma „V.“ eingeräumt worden. Es sei für die Stifterin unvorstellbar gewesen, dass das Familienunternehmen jemals veräußert würde. Die Stifterin hätte Mitglieder ihrer Familie niemals begünstigt, wenn sie gewusst hätte, dass diese ihre Geschäftsanteile an der Firma „V.“ veräußerten, ihre testamentarischen Verpflichtungen nicht erfüllten und der Klägerin jegliche finanzielle Unterstützung versagten. Zudem sei es ausdrücklicher Wunsch der Stifterin gewesen, dass die Klägerin gemeinnützig sei. Es habe daher niemals dem Stifterwillen entsprochen, Nutzungsmöglichkeiten einzuräumen, die die Gemeinnützigkeit gefährden. Die Gemeinnützigkeit der Klägerin entfele jedoch, würde die private Nutzung des Schlosses F. durch Familienmitglieder der Stifterin ohne steuerliche Rechtfertigung zugelassen, was den finanziellen Ruin der Klägerin bedeutete.

Die Klägerin beantragt, festzustellen, dass die mit Beschluss des Vorstands der Klägerin vom 11. März 2023 vorgenommenen Satzungsänderungen seit dem Zugang der Anzeige dieser Satzungsänderungen vom 24. März 2023 bei der Bezirksregierung Köln am 29. März 2023 wirksam sind; hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, die mit Beschluss des Vorstands der Klägerin vom 11. März 2023 vorgenommenen Satzungsänderungen zu genehmigen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Ergänzend trägt er vor, die neue Vorschrift des § 85a BGB, wonach jede Satzungsänderung genehmigungsbedürftig sei, sei anwendbar, da diese jedenfalls im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung am 28. Juli 2023 bereits in Kraft und das Verwaltungsverfahren bis dahin noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Die Satzungsänderungen seien zudem nicht genehmigungsfähig. Weder liege eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vor noch sei eine Anpassung der Satzung an geänderte Verhältnisse notwendig. Bereits seit vielen Jahren erhalte die Klägerin nicht die erhoffte finanzielle Unterstützung durch die Familie der Stifterin, gleichwohl sei ihr die Erfüllung der Stiftungszwecke möglich

gewesen und sei dies auch weiterhin. Zudem stehe die Satzung als objektivierter Stifterwille den Änderungen entgegen.

Aus den Gründen

Die zulässige Feststellungsklage ist unbegründet. Die mit Beschluss des Vorstands der Klägerin vom 11. März 2023 vorgenommenen Satzungsänderungen sind nicht bereits mit dem Zugang der Anzeige bei der Bezirksregierung wirksam geworden. Denn die Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Genehmigung, an der es fehlt. Dabei kann dahinstehen, ob das am 1. Juli 2023 in Kraft getretene neue Stiftungsrecht (§§ 85, 85a BGB) oder das bis dahin geltende Stiftungsrecht Anwendung findet, nach dem gegebenenfalls lediglich eine Anzeigepflicht bestanden hätte (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 StiftG NRW a.F.). Denn die Satzungsänderungen bedurften und bedürfen schon nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Klägerin einer Genehmigung (vgl. § 15 Abs. 2 StiftG NRW a.F. bzw. § 2 Abs. 1 StiftG NRW n.F.). Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der Satzung wird ein Beschluss über eine Änderung der Stiftungsverfassung erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Stiftungssatzung selbst sieht also für sämtliche Satzungsänderungen einen Genehmigungsvorbehalt als Wirksamkeitsvoraussetzung vor. Diese Satzungsbestimmung ist auch wirksam; Gegenteiliges ist von den Beteiligten weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Der Genehmigungsvorbehalt in § 13 Abs. 1 Satz 3 der Satzung verstößt insbesondere weder gegen das alte noch das neue Stiftungsrecht. Im neuen Stiftungsrecht ist ein solches Genehmigungserfordernis nunmehr für sämtliche Satzungsänderungen explizit in § 85a Abs. 1 Satz 2 BGB normiert. Demgegenüber sah § 5 Abs. 1 Satz 2 StiftG NRW a.F. jedenfalls für die Fälle einer nicht wesentlichen Satzungsänderung lediglich eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde vor. Diese Regelung stand indes der hier strengeren Ausgestaltung der Voraussetzungen einer Satzungsänderung durch die Stiftungssatzung selbst nicht entgegen. Der Stifterin blieb es unbenommen, einen höheren Schutzstandard als vom Gesetz vorgesehen zu implementieren. Denn ein Stifter genießt bei der Ausgestaltung der Stiftungssatzung eine große Gestaltungsfreiheit in Form der Satzungsautonomie (vgl. auch § 83 Abs. 2 BGB), vgl. Heuel in: Andrick/Muscheler/Uffmann, Stiftungsrecht, 1. Aufl. 2023, § 83 BGB Rn. 4; ferner BT-Drs. 19/28173, S. 47.

§ 85 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BGB bestimmen (nunmehr) ausdrücklich, dass der Stifter im Stiftungsgeschäft Satzungsänderungen nach § 85 Abs. 1 bis 3 BGB ausschließen oder beschränken sowie Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung abweichend von § 85 Abs. 1 bis 3 BGB zulassen kann. Der Begriff der Beschränkung erfasst nicht nur materielle, sondern auch formelle Restriktionen einer Satzungsänderung, vgl. K. W. Lange in: BeckOGK, 1.9.2024, § 85 BGB Rn. 59.

Darf der Stifter die Vornahme von Satzungsänderungen beschränken und sogar gänzlich ausschließen, muss es ihm insbesondere möglich sein, strengere Anforderungen an das Verfahren einer Satzungsänderung – hier in Form eines Genehmigungsvorbehalts durch die Stiftungsbehörde – zu stellen,

vgl. BT-Drs. 19/28173, S. 67, wonach der Stifter eine Satzungsänderung in der Satzung an strengere Voraussetzungen binden kann.

II. Die Klage mit dem Hilfsantrag ist ebenfalls zulässig und unbegründet.

Die Ablehnung der Genehmigung durch den Bescheid der Bezirksregierung vom 28. Juli 2023 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Genehmigung. Die streitbefangenen Satzungsänderungen sind nicht genehmigungsfähig.

Auch insoweit bedarf keiner Entscheidung, ob das alte (§ 5 StiftG NRW a.F.) oder das zum 1. Juli 2023 in Kraft getretene neue Stiftungsrecht (§ 85 BGB) Anwendung findet. Denn den Satzungsänderungen steht der sowohl nach der Satzung der Klägerin als auch der nach altem sowie neuem Stiftungsrecht maßgebliche tatsächliche Wille der Stifterin entgegen.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Satzung beschließt der Vorstand über eine Änderung der Stiftungsverfassung unter Berücksichtigung des erkennbaren oder mutmaßlichen Willens der Stifterin. Diese Regelung steht im Einklang mit dem alten und dem neuen Stiftungsrecht. Gemäß § 4 Abs. 1 StiftG NRW a.F. hatten die Stiftungsorgane die Stiftung so zu verwalten, wie es die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Stiftungssatzung oder – hilfsweise – des mutmaßlichen Willens der Stifterin oder des Stifters erfordert. Zudem war es nach § 6 Abs. 2 StiftG NRW a.F. Aufgabe der Stiftungsaufsicht zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Willen der Stifterin oder des Stifters beachten und die Tätigkeit der Stiftung im Einklang mit Recht und Gesetz steht. Nunmehr haben die Stiftungsorgane gemäß § 83 Abs. 2 BGB bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und haben die zuständigen Behörden bei der Aufsicht über die Stiftung den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten. Der in der Stiftungsurkunde niedergelegte Stifterwille ist danach bei einer Satzungsänderung stets zu respektieren und zu verwirklichen. Mit der Genehmigung der Stiftung, durch die diese Rechtsfähigkeit erlangt, wird der Stifterwille verselbständigt und objektiviert. Er bleibt insoweit auch für Satzungsänderungen maßgeblich. BGH, Urteil vom 22. Januar 1987 – III ZR 26/85 –, juris, Rn. 24. Für die Ermittlung des maßgeblichen tatsächlichen Stifterwillens kann auf sämtliche Dokumente und Äußerungen in Bezug auf die Stiftungserrichtung zurückgegriffen werden. Der tatsächliche Stifterwille kann auch konkludent aus den Umständen der Stiftungserrichtung ermittelt werden. Neben den schriftlich dokumentierten Erklärungen können auch Aussagen des Stifters und dritter Personen im Hinblick auf den Stifterwillen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung herangezogen werden. Heuel in: Andrick/Muscheler/Uffmann, Stiftungsrecht, 1. Aufl. 2023, § 83 BGB Rn. 11. Wie im Bereich der Auslegung letztwilliger Verfügungen sind für die Ermittlung des Willens des Erklärenden alle zugänglichen

Quellen heranzuziehen. Auf dieser Grundlage ist festzustellen, inwieweit dieser auch anderweitig geäußerte Wille in der auslegungsbedürftigen Erklärung einen Anhalt gefunden hat bzw. zum Ausdruck gekommen ist (sog. Andeutungstheorie), Heuel in: Andrick/Muscheler/Uffmann, Stiftungsrecht, 1. Aufl. 2023, § 83 BGB Rn. 26.

Nach diesen Maßstäben steht der bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommene – tatsächliche – Wille der Stifterin sowohl einer Änderung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 der Satzung (dazu 1.) als auch des § 8 Abs. 1 der Satzung (dazu 2.) entgegen.

1.

Der Änderung der Besetzung des Stiftungsvorstands unter Aufrechterhaltung der Benutzungsrechte der Familie für das Schloss F. lässt sich entgegen der Auffassung der Klägerin kein Wille der Stifterin entnehmen, sie habe damit ihre Familienmitglieder von der Teilhabe an der Stiftung grundsätzlich ausschließen wollen. Denn die Stifterin hat die in der Satzung enthaltenen, die Familie begünstigenden Regelungen gerade unberührt gelassen. So hat sie weder die konkrete Auflage, dass das Schloss F. durch Familienmitglieder genutzt werden darf, noch die Vorgabe, dass dem Vorstand möglichst ein Familienmitglied angehören soll (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) gestrichen oder anderweitig abgeändert. Was die genauen Beweggründe für die Änderung der Vorstandsbesetzung in dem Testament vom 4. Februar 1985 waren, lässt sich zugegebenermaßen nicht rekonstruieren. Dass aber dadurch auch die Begünstigungen der Familie einem anderen Stifterwillen unterliegen sollen, wenn die Stifterin diese Regelungen selbst unangetastet lässt und lediglich die Besetzung des Vorstands verändert, ist nicht nachvollziehbar und bietet gerade keinen Anhalt für anderweitige Annahmen. Schließlich wäre es der Stifterin ohne weiteres möglich gewesen, die entsprechenden Passagen, die ihrer Familie Sonderrechte einräumen, in der Satzung ebenfalls zu ändern. Etwas anderes folgt nicht daraus, dass seitens der Familie der Stifterin die finanzielle Unterstützung der Klägerin nach ihrer Errichtung weggefallen ist. Denn ein Wille der Stifterin, ihrer Familie die Nutzungsrechte an dem Schloss F. nur als Dank oder Gegenleistung im Sinne eines „do ut des“ gerade für die finanzielle Sicherung der Klägerin einräumen zu wollen, lässt sich wiederum nicht feststellen. Ein dahingehender Stifterwille findet keine Andeutung in der Satzung als objektiviertem Willen der Stifterin. Der im Satzungstext verschriftlichte Wille der Stifterin sieht vielmehr eine unbedingte Begünstigung ihrer Familie vor. So bestimmte die Stifterin etwa in § 3 Abs. 1 der am 19. April 1984 testamentarisch errichteten Satzungsfassung, dass das Vermögen der Klägerin aus ihrem Nachlass bestehe, soweit er nicht letztwillig durch Verfügungen von Todes wegen anderen Vermächtnisnehmern zugewendet worden sei. Damit nahm sie Bezug auf das ihren Neffen mit Testament vom 25. April 1981 eingeräumte Vermächtnis betreffend ihre Geschäftsanteile an dem Unternehmen „V.“. Die Stifterin stellte insoweit keine Verbindung zu der sodann in § 8 (heute § 7) der Satzung normierten Auflage her, die ihrer Familie ein

Nutzungsrecht an dem Schloss F. einräumt. Bei einem dahingehenden Willen der Stifterin, die Vermögenszuwendungen sowie die Einräumung der Sonderrechte zugunsten ihrer Familie von deren finanziellen Engagement abhängig zu machen, hätte es sich aufgedrängt, entsprechende Regelungen in ihrem Testament bzw. im Satzungstext ausdrücklich (schriftlich) festzuhalten, zumal die Stifterin insoweit notarielle Begleitung erfahren hatte. Da der starre, objektivierte – insbesondere im Satzungstext zum Ausdruck gekommene – tatsächliche Wille der Stifterin zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung maßgeblich ist, kommt es schließlich auch nicht darauf an, ob die Klägerin die von der Satzungsänderung betroffene Regelung nicht oder mit anderem Inhalt getroffen hätte, wenn sie die nach Errichtung der Stiftung eingetretenen Veränderungen vorausgesehen hätte. Ein derartiger „hypothetischer“ Wille der Stifterin spielt nach dem expliziten Wortlaut sowohl des § 13 Abs. 1 Satz 1 der Satzung als auch des § 6 Abs. 2 StiftG NRW a.F. und des § 83 Abs. 2 BGB keine Rolle mehr in Ansehung eines zum Ausdruck gekommenen tatsächlichen Stifterwillen, wie hier. Die Satzungsänderung ist darüber hinaus auch nicht erforderlich, um die Gemeinnützigkeit der Klägerin zu erhalten (vgl. § 2 Abs. 1 der Satzung). Allerdings ist dies ein Wille der Stifterin. Der Wegfall der Erträge aus dem Unternehmen „V.“ hat indes nicht zur Folge, dass die der Familie der Stifterin in § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 der Satzung weiterhin eingeräumte private Nutzungsmöglichkeit des Schlosses F. aus steuerlichen Gründen die Gemeinnützigkeit der Stiftung beendet. Die Satzung der Klägerin entsprach bereits im Zeitpunkt ihrer Errichtung und Genehmigung den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts und entspricht diesen auch weiterhin. Nach § 59 AO wird eine Steuervergünstigung gewährt, wenn sich aus der Satzung ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 AO entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen. Der gemeinnützige Zweck (§ 52 AO) muss insbesondere selbstlos (§ 55 AO) verfolgt werden. Nach § 55 Abs. 1 AO geschieht die Förderung steuerbegünstigter Zwecke selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden und die gesetzlichen Vorgaben für die Mittel- und Vermögensverwendung eingehalten werden. Die Bereitstellung des Schlosses F. an die Familie der Stifterin stellt bereits keinen eigenständig verfolgten, insbesondere keinen eigenwirtschaftlichen Zweck der Klägerin dar. Vielmehr handelt es sich um eine Auflage, die die Stifterin in § 2 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung zur Erfüllung bzw. in Konkretisierung der Stiftungszwecke angeordnet hat. Diese Begünstigung trifft neben der Familie der Stifterin auch „besonders herausragende repräsentative Zwecke der Regierung der Bundesrepublik Deutschland“ sowie die Allgemeinheit, der das gesamte Gebiet von Schloss F. zugänglich zu machen ist. Um die Gemeinnützigkeit bei der Erfüllung der in § 7 Abs. 1 der Satzung enthaltenen Auflagen zu gewährleisten, normiert § 7 Abs. 2 der Satzung zugleich, dass die Klägerin zu deren Erfüllung insgesamt höchstens ein Vier-

tel ihres Einkommens verwenden darf. Diese Klausel ist im Rahmen der Genehmigung der Klägerin auf Empfehlung des Finanzministeriums in die Satzung aufgenommen worden, damit der Klägerin ausreichende Mittel für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke verbleiben. Ausgehend davon ist nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen einer Steuervergünstigung gemäß § 59 AO, insbesondere die Gemeinnützigkeit der Stiftungszwecke, durch den Wegfall der Erträge aus den Geschäftsanteilen an der Firma „V.“ entfallen wären. Die Gemeinnützigkeit der Stiftungszwecke hing und hängt weder von der finanziellen Unterstützung seitens der Familie ab noch davon, ob die Begünstigung der Familienmitglieder nach dem Willen der Stifterin gerade als Gegenleistung für eine finanzielle Zuwendung ihrerseits erfolgen sollte. Vielmehr war und ist für die Sicherstellung der Gemeinnützigkeit der Klägerin die – weiterhin vorhandene – Deckelung der Kosten entscheidend, die mit der Erfüllung der die Familie begünstigenden Auflagen verbunden sind.

2.

Der von dem Vorstand der Klägerin beschlossenen Streichung des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung steht ebenfalls der maßgebliche (tatsächliche) Wille der Stifterin entgegen.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands entspricht es dem ausdrücklich erklärten Willen der Stifterin, dass ein Mitglied ihrer Familie im Regelfall Teil des Vorstands ist (vgl. das Testament vom 19. April 1984 sowie § 4 Satz 2, heute § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung). Auch diese Regelung ließ die Stifterin in ihrem nachfolgenden Testament vom 4. Februar 1985 unberührt, obschon es ihr unbenommen gewesen wäre, die entsprechende Passage in der Satzung ebenfalls zu ändern. Insbesondere die inhaltliche und räumliche Regelungsnähe der ersten (konkreten) Vorstandsbesetzung zu der grundsätzlichen Regelung, dass möglichst ein Familienmitglied dem Vorstand angehören soll, spricht dabei für die bewusste Entscheidung der Stifterin, § 4 Satz 2 bzw. § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung beizubehalten. Diese Regelung ist durch die Änderung der Vorstandsbesetzung, die keine Familienmitglieder der Stifterin mehr umfasste, auch nicht etwa sinnlos geworden. Denn nach § 4 Satz 1 bzw. heute § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung besteht der Vorstand aus bis zu vier Personen, von denen die Stifterin in ihrem Testament vom 4. Februar 1985 lediglich drei Personen konkret benannt hat. Die unveränderte Beibehaltung der Regelung belegt insoweit, dass der Stifterin die Mitwirkung ihrer Familie im Vorstand der Klägerin weiterhin wichtig war. Soweit die Klägerin vorträgt, die Stifterin habe zu Lebzeiten wiederholt das ehemalige Vorstandsmitglied Notar Dr. A. in Gesprächen aufgefordert, kein seinerzeit lebendes Familienmitglied jemals als Mitglied des Vorstands zu berufen, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Entscheidend ist wie gezeigt der objektivierte Wille der Stifterin, wie er im Satzungstext seinen Niederschlag gefunden hat. Der Satzungstext in seiner ursprünglichen, von der Stifterin testamentarisch errichteten Fassung enthält jedoch gerade keine Andeutung eines dahingehenden Willens der Stifterin, sämtliche, insbesondere auch zukünftige, Familien-

mitglieder generell von einer Vorstandsposition ausschließen zu wollen. Die Abänderung der konkreten Vorstandsbesetzung im Testament vom 4. Februar 1985 unter Beibehaltung sowohl der Vorgabe, dass dem Vorstand möglichst ein Familienmitglied angehören soll, als auch des ihrer Familie eingeräumten Nutzungsrechts an dem Schloss F. belegt im Gegenteil, dass sie an diesen Sonderrechten zugunsten ihrer Familie festhalten wollte. Im Übrigen hatte die Stifterin die einschlägigen Satzungsregelungen bereits so gefasst, dass es sich dabei (lediglich) um eine „Soll“-Vorschrift handelt. Damit hatte sie unmissverständlich Raum gegeben, dass dem Vorstand ein Familienmitglied nicht zwingend angehören „muss“. Auch hinsichtlich der Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung folgt nichts anderes daraus, dass seitens der Familie der Stifterin die finanzielle Unterstützung der Klägerin nach ihrer Errichtung weggefallen ist. Denn ein Wille der Stifterin, ihrer Familie die Möglichkeit einer Mitwirkung im Vorstand nur als Dank oder Gegenleistung gerade für die finanzielle Sicherung der Klägerin einräumen zu wollen, lässt sich nicht feststellen. Weder enthält die Satzung (zumindest andeutungsweise) eine Kopplung der Vorstandsposition an eine etwaige (finanzielle) Gegenleistung durch ihre Familie noch ist ein dahingehender Wille der Stifterin sonst ersichtlich. Im Übrigen kommt es nicht auf einen etwaigen hypothetischen Willen an, nach dem die Stifterin die Vorstandsregelung gegebenenfalls nicht oder mit anderem Inhalt getroffen hätte, wenn sie die nach Errichtung der Stiftung eingetretenen Veränderungen vorausgesehen hätte. Insoweit wird auf die obenstehenden Ausführungen unter Ziffer II. 1. Bezug genommen.

Anmerkung

1. Problemstellung und Sachverhalt

Eine Stiftung bewegt sich stets im Spannungsfeld zwischen Kontinuität und Wandel.¹ Die Welt verändert sich, und zugleich – so das *Bundesverfassungsgericht* in seiner Leitscheidung „Katholisches Krankenhaus Goch 1850“ – soll der Stifterwille für die Stiftung dauern konstitutiv bleiben.² Die Stiftungsorgane sind daher verpflichtet, den tatsächlichen Stifterwillen aus der Stiftungsverfassung (§ 83 BGB) und sonstigen Beweismitteln zu ermitteln oder – ist ein solcher nicht feststellbar – hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu erforschen, und diesen dann zu befolgen. Wollen die Stiftungsorgane die Stiftungssatzung als das zentrale Dokument, das den objektiven Stifterwillen dokumentiert, verändern, haben die Stiftungsbehörden im Rahmen der Rechtsaufsicht die verantwortungsvolle Aufgabe, in dem durch § 85a Abs. 1 S. 2 BGB vorgesehenen Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass auch die veränderte Satzung weiterhin dem Stifterwillen entspricht.

Der vom *VG Köln* entschiedene Fall betrifft einen über das Verfahren vor dem *Verwaltungsgericht* hinausgehenden Streit

1 Andrick/Muscheler/Uffmann, *Bochumer Kommentar zum Stiftungsrecht*/Winkler, 1. Aufl. 2023, vor §§ 85 bis 87d BGB.

2 BVerfG, Urt. v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76.

zwischen dem gegenwärtigen Vorstand der *Mehl-Mülhens-Stiftung* und *Fiona Streve-Mülhens Achenbach*, Erbin der 4711-Dynastie und Großnichte der Stifterin *Maria Mehl-Mülhens*. Dieser ist in der öffentlichen Presseberichterstattung umfangreich dargestellt und kommentiert worden.³

Der Stiftungsvorstand hatte im März 2023, also wenige Monate vor Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform und im zeitlichen Zusammenhang mit einem daneben ausgetragenen Streit über die Frage, ob die Großnichte der Stifterin Einblick in die Stiftungssatzung nehmen dürfe (BGH NJW-RR 2024, 610 nach OLG Köln Beschl. v. 20.7.2023 – I-4 U 99/23; die erstinstanzliche Entscheidung des LG Köln ist unveröffentlicht)⁴ eine Änderung der Stiftungssatzung dahingehend beschlossen, dass die jeweiligen Familien der Stifterin sowie deren verstorbenen Mannes kein satzungsmäßiges Nutzungsrecht an dem zum Grundbesitz der Stiftung gehörenden Schloss Röttgen mehr haben sollten.

Darüber hinaus wurde die in der Satzung vorgesehene Regelung, wonach möglichst ein Mitglied der Familie der Stifterin dem Stiftungsvorstand angehören soll, ersatzlos gestrichen. Diese Satzungsänderungen hatte der Stiftungsvorstand zu einem Zeitpunkt beschlossen, als das hier örtlich anwendbare Landesstiftungsgesetz NRW in § 5 Abs. 1 Satz 2 a.F. für einfache Satzungsänderungen noch lediglich eine Anzeige- und keine Genehmigungspflicht vorsah.

Die Stiftungsbehörde hatte sodann einige Wochen später mitgeteilt, dass zwischenzeitlich § 85a Abs. 1 S. 2 BGB in Kraft getreten sei, sodass nunmehr bundeseinheitlich alle Satzungsänderungen der Genehmigung der Stiftungsbehörde unterlägen, und die fragliche Satzungsänderung danach nicht genehmigungsfähig sei.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts am 1.7.2023 unterliegen Satzungsänderungen zum Wirksamwerden bundesweit der Genehmigungsbedürftigkeit. § 85 BGB bestimmt dabei die materiellrechtlichen Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Stiftungssatzung geändert werden kann, ergänzt durch die Verfahrensregelung des § 85a BGB. Innerhalb des gesamten Normgefüges, das sich mit Strukturänderungen der Stiftung befasst (§§ 85 ff. BGB) können fünf „Stufen“⁵ von Eingriffen nach ihrer Intensität und ihren jeweiligen Voraussetzungen unterschieden werden, wobei innerhalb von § 85 BGB drei Stufen zu unterscheiden sind: die einfache Satzungsänderung nach § 85 Abs. 3 BGB, die qualifizierte Satzungsänderung nach § 85 Abs. 2 BGB sowie die Änderung oder erhebliche Beschränkung des Stiftungszwecks („Identitätsänderung“) nach § 85 Abs. 1 BGB.

In der vorliegenden Konstellation hatte die Bezirksregierung Köln als Stiftungsbehörde zunächst zu entscheiden, nach welchem Recht die vom Vorstand bereits beschlossene Satzungsänderung zu beurteilen ist. Denn der Beschluss wurde am 11. März 2023, also zu einem Zeitpunkt getroffen, als § 85 BGB noch nicht in Kraft war. Daraus leitete der Stiftungsvorstand wohl ab, dass die Satzungsänderung noch nach § 5 Abs. 1

S. 2 StiftG NRW a.F. zu beurteilen, also ohne behördliche Genehmigung wirksam und lediglich anzeigepflichtig sei. Diese Anzeige erfolgte mit Schreiben vom 24. März 2023. Die Bezirksregierung Köln wies dann zutreffend darauf hin, dass nicht alle Satzungsänderungen lediglich anzeigepflichtig seien, sondern nach § 5 Abs. 1 i. V.m. Abs. 2 StiftG a.F. bestimmte Änderungen der Genehmigung der Stiftungsbehörde bedurften, und zwar u.a. „wesentliche Änderungen der Organisation“, und dass die Stiftungsbehörde prüfen müsse, ob ein solcher Fall vorliegt. Angesichts der Tatsache, dass der in der bisherigen Satzung vorgesehene Passus, wonach immer ein Familienangehöriger der Stifterin möglichst im Vorstand mitwirken soll, gestrichen werden sollte, dürfte es nicht von vorneherein ausgeschlossen gewesen sein, danach eine Genehmigungsbedürftigkeit anzunehmen. Zutreffend wies die Stiftungsbehörde auch darauf hin, dass die von der Satzungsänderung ebenfalls betroffene Regelung, nämlich der bislang in der Satzung vorgesehen Zugang der Familienangehörigen der Stifterin zu Schloss Röttgen Gegenstand eines damals noch laufenden zivilrechtlichen Verfahrens zwischen der Stiftung und der Großnichte der Stifterin vor dem *Landgericht Köln* war. Mit Bescheid vom 28. Juli 2023, also kurz nach Inkrafttreten der §§ 85, 85a BGB teilte die Bezirksregierung Köln sodann mit, dass die Satzungsänderung nunmehr der Genehmigungsbedürftigkeit unterliege und materiellrechtlich nicht genehmigungsfähig sei, da sie gegen den in der Stiftungssatzung dokumentieren Willen der Stifterin verstoße, und auch nicht erforderlich sei, um den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

2. Entscheidung des VG Köln

Das *VG Köln* erklärte die auf Feststellung der Wirksamkeit der Satzungsänderung und hilfsweise auf Erteilung der Genehmigung gerichtete Klage der Stiftung für zulässig, aber unbegründet.

a) Genehmigungsbedürftigkeit der Satzungsänderung

Nach der Auffassung des *VG Köln* waren die vom Stiftungsvorstand beschlossenen Änderungen an der Stiftungssatzung nicht lediglich anzeigepflichtig, sondern genehmigungsbe-

3 Siehe die Presseberichterstattung etwa: Streit um Mehl-Mülhens Stiftung: Urteil gegen Satzungsänderung, in: Die Stiftung, 6. März 2025, abrufbar unter <https://www.die-stiftung.de/news/vermaechtnis/streit-um-mehl-muelhens-stiftung-urteil-gegen-satzungsaeenderung-158112/> (zuletzt abgerufen am 14.4.2025) sowie BGH: Mehl-Mülhens-Stiftung muss Satzung zugänglich machen, in: Die Stiftung, 4. April 2025, abrufbar unter <https://www.die-stiftung.de/news/stiftungssatzung/bgh-mehl-muelhens-stiftung-muss-satzung-zugaenglich-machen-154224/> (zuletzt abgerufen am 14.4.2025).

4 Näher zur Frage des Auskunftsanspruchs Leander Albrecht, Auskunftsansprüche gegen Stiftungen und die Einführung des Stiftungsregisters, in: RFamU 2024, 354 ff.

5 Andrick/Muscheler/Uffmann, Bochumer Kommentar zum Stiftungsrecht Winkler, 1. Aufl. 2023, vor §§ 85 bis 87d BGB Rn. 29 unterscheidet fünf Stufen: die einfache Satzungsänderung (§ 85 Abs. 3 BGB), die qualifizierte Satzungsänderung (§ 85 Abs. 2 BGB), die Zulegung/Zusammenlegung (§§ 86, 86 a BGB), die Identitätsänderung (§ 85 Abs. 1 BGB) sowie die Auflösung/Aufhebung (§§ 87 Abs. 1, 87a Abs. 1 BGB).

dürftig. Damit stellte das *VG Köln* fest, dass der Hauptantrag unbegründet sei. Dabei könne es dahingestellt bleiben, ob sich dies aus den am 1. Juli 2023 in Kraft getretenen §§ 85, 85a BGB ergebe oder aus dem bis dahin geltenden Stiftungsrecht, nach dem gegebenenfalls lediglich eine Anzeigepflicht bestanden hätte (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 StiftG NRW a.F.). Denn unabhängig von der Frage, welches Recht Anwendung findet, sehe bereits die Stiftungssatzung in deren § 13 Abs. 1 Satz 3 vor, dass ein Beschluss über eine Änderung der Stiftungsverfassung erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam werde. Diese Satzungsregelung sei aufgrund der grundsätzlich großen Gestaltungsfreiheit in Form der Satzungsautonomie (§ 83 Abs. 2 BGB) auch wirksam. Insbesondere sei es der Stifterin unbenommen, einen höheren Schutzstandard als vom Gesetz vorgesehen zu implementieren. Darf der Stifter – so das *VG Köln* – die Vornahme von Satzungsänderungen durch die Anordnung materieller Voraussetzungen beschränken und sogar gänzlich ausschließen, so müsse es ihm auch möglich sein, strengere verfahrensmäßige Anforderungen – hier in Form eines Genehmigungsvorbehalts durch die Stiftungsbehörde aufzustellen.

b) Keine Genehmigungsfähigkeit wegen entgegenstehendem Stifterwillen

Den auf Verpflichtung der Stiftungsbehörde zur Genehmigung der vom Stiftungsvorstand am 11. März 2023 beschlossenen Satzungsänderungen gerichteten Hilfsantrag erklärte das *VG Köln* ebenfalls für zulässig aber unbegründet, da die streitgegenständlichen Änderungen der Stiftungssatzung nicht genehmigungsfähig seien. Auch insoweit könne es dahingestellt bleiben, ob die Genehmigungsfähigkeit noch nach § 5 StiftG NRW a.F. oder nach § 85 BGB zu beurteilen sei, denn in jedem Fall stehe der sowohl nach der Stiftungssatzung als auch der nach altem sowie neuem Stiftungsrecht maßgebliche tatsächliche Wille der Stifterin entgegen. Zwar hätte die Stifterin – so die Ausführungen des *VG Köln* – ihre Familienangehörigen in ihrem Testament zuvor noch weitergehend in die Stiftung eingebunden, indem sie nicht nur einen, sondern mehrere Sitze im Vorstand haben sollten; dies hat die Stifterin später auf einen Sitz reduziert, aber das Benutzungsrecht der Familie am Schloss unangetastet gelassen. Hieraus könne aber – so das *VG Köln* – gerade nicht abgeleitet werden, dass die Stifterin entgegen des Satzungswortlauts auch diese Sonderrechte der Familienangehörigen noch weiter hätte einschränken oder von irgendwelchen besonderen Voraussetzungen habe abhängig machen wollen. Dies gelte insbesondere auch für den hier eingetretenen Fall, dass die Stiftung nicht mehr von etwaigen Gewinnausschüttungen aus der Familie gehörenden Unternehmensbeteiligungen profitiert, denn ein solches *do ut des*-Verhältnis zwischen finanziellen Leistungen an die Stiftung und den satzungsmäßigen Sonderrechten sei in der Satzung weder explizit noch andeutungsweise erkennbar.

Bewertung der Entscheidung

Wenngleich die Entscheidung des OVG NRW, wo der Fall derzeit anhängig ist, abzuwarten bleibt, verdient das vom *VG Köln* gefundene Ergebnis Zustimmung.

Denn selbst wenn die Änderungen an der Stiftungssatzung nach „altem“ Recht zu beurteilen, und lediglich anzeigepflichtig gewesen wären, dann hat der Stiftungsvorstand jedenfalls gegen den in der Stiftungssatzung objektiv erkennbaren Willen der Stifterin verstoßen, wonach die Familienangehörigen über die streitgegenständlichen Sonderrechte verfügen sollen, ohne dass dies unter der Voraussetzung irgendwelcher „Gegenleistungen“ steht. Es ist richtig, dass das *VG Köln* den auf Feststellung der Wirksamkeit der nicht genehmigten Satzungsänderung ebenso wie den auf Erteilung einer Genehmigung gerichteten Hilfsantrag als unbegründet erkannt hat.

Mit Blick auf die weitere Begründung wirft das Urteil des *VG Köln* indes durchaus interessante Fragen auf. Die von der Klägerseite aufgestellte Behauptung, die Änderungen an der Stiftungssatzung seien nach § 5 StiftG NRW a.F. lediglich anzeige- und nicht genehmigungspflichtig gewesen, hat das *VG Köln* soweit ersichtlich nicht hinterfragt, weil das *VG* eine Genehmigungsbedürftigkeit bereits aus der in der Stiftungssatzung enthaltenen Regelung des § 13 Abs. 1 S. 3 ableitet.

In diesem Punkt erscheinen die Erwägungen des *VG Köln* durchaus angreifbar, denn es ist fraglich, ob die Gestaltungsfreiheit des Stifters so weit gehen kann, staatlichen Behörden Aufgaben aufzuoktroieren. Der Aspekt der fehlenden Dispositionsbefugnis des Stifters über die Stiftungsaufsicht wird bislang hauptsächlich in die Richtung diskutiert, dass durch die Stiftungssatzung die Stiftungsaufsicht nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann, da sie einem öffentlichen Interesse diene.⁶ Ob aber der Stiftungsbehörde kraft Satzungsregelung die Verantwortung für (jedwede?) Entscheidungen übertragen werden kann, dürfte kritisch zu hinterfragen sein, zumal wenn dadurch die der Rechtsaufsicht inhärenten Grenzen überschritten, und die Stiftungsbehörde zur Entscheidungsträgerin über Fragen des Ermessens gemacht wird. So dürfte etwa eine Satzungsbestimmung, wonach die konkrete Ausgestaltung einer Anlagerichtlinie oder etwa die Höhe der Vorstandsvergütung von der Stiftungsbehörde genehmigt werden muss, diese Grenze überschreiten. Da diese Frage soweit ersichtlich bislang nicht ausreichend geklärt ist, ist es erforderlich, sich auch mit der Problematik zu befassen, ob die vom Stiftungsvorstand beschlossene Satzungsänderung nicht doch (auch) nach § 5 Abs. 1 StiftG NRW genehmigungspflichtig war.

Denn nach § 5 Abs. 1 StiftG NRW a.F. unterlagen nur solche Satzungsänderungen einer bloßen Unterrichtungspflicht, durch welche „der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.“ Dass der Landes-

⁶ Siehe nur Werner/Saenger/Fischer, Die Stiftung/Winkler, 2. Aufl. 2019, § 27 Rn. 78 mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

gesetzgeber die „nicht wesentlichen“ Satzungsänderungen von der stiftungsbehördlichen Genehmigungspflicht ausgenommen hat, diente dazu, dass insbesondere redaktionelle und sonstige inhaltlich unmaßgebliche Änderungen möglich sein sollten, um dadurch die Eigenverantwortlichkeit der Stiftungen zu stärken.⁷ Ungeachtet dessen bestimmte jedoch auch insoweit § 4 Abs. 1 StiftG NRW a.F., dass die Stiftungsorgane auch bei der insoweit nur noch eingeschränkten Stiftungsaufsicht den Stifterwillen zu beachten hatten.⁸ Die Abgrenzung, wann eine Satzungsänderung wesentlich oder unwesentlich war, war nach der damaligen Rechtslage „vage“⁹, was bereits im Gesetzgebungsverfahren und auch im Anschluss kritisiert wurde, zumal mit dem Verzicht auf die Genehmigungspflicht ein verfassungsrechtlich bedenklicher Rückzug der Stiftungsaufsicht und ein daraus resultierender teilweiser Verlust des Schutzes der Stiftung vor ihren Organen einherging.¹⁰

Wollte man sich auf den Standpunkt stellen, dass die „rückstandslose“ Entfernung des Familienbezugs aus der – immerhin nach den beteiligten Familien benannten – *Mehl-Mülhens-Stiftung* nur eine redaktionelle Änderung, also eine im Sinne von § 5 Abs. 1 StiftG NRW „nicht wesentliche“ Änderung an der Stiftungsorganisation sei, hätte dies zur Folge gehabt, dass die vom Stiftungsvorstand vorgenommenen Veränderungen bereits mit dem entsprechenden Beschluss, und nicht etwa erst mit der Unterrichtung der Stiftungsbehörde wirksam geworden wären, denn die Unterrichtung hatte nach § 5 Abs. 1 StiftG NRW keine rechtsgestaltende, sondern lediglich eine informative Wirkung.¹¹ Insoweit dürfte auch die Einschätzung zu hinterfragen sein, dass der Verwaltungsvorgang bei der Stiftungsbehörde bis zum Inkrafttreten der §§ 85, 85a BGB noch nicht abgeschlossen, und daher nunmehr nach dem neuen Stiftungsrecht einschließlich der nun bundesweit geltenden Genehmigungspflichten zu beurteilen war.¹²

Es dürften allerdings in der Gesamtschau des Satzungstextes (Stiftungsname, Sitz eines Familienangehörigen im Stiftungsvorstand, satzungsmäßig eingeräumter Zugang der Familienangehörigen zu dem vormals über mehrere Generationen im Familienbesitz befindlichen Schloss Röttgen) gute Gründe dafür sprechen, dass diese Sonderrechte aus Sicht der Stifterin wesentliche Satzungsbestimmungen darstellten¹³, und ihre Veränderung unter Geltung des § 5 Abs. 1 StiftG NRW nicht als „unwesentliche“ Eingriffe in die Stiftungsorganisation gelten konnten. Danach dürfte die vom Stiftungsvorstand beschlossene Satzungsänderung bereits nach § 5 Abs. 1 StiftG NRW eben nicht ohne Genehmigung wirksam geworden sein.

Zu dieser Frage hat das VG Köln nichts ausgeführt, da ihm dies angesichts des bereits in der Stiftungssatzung angelegten – und von ihm nicht problematisierten – Genehmigungsbedürfnisses (§ 13 Abs. 1 S. 3) unerheblich erschien. Dies ändert freilich nichts am richtigen Ergebnis des Urteils, könnte aber in der nächsten Instanz eine Rolle spielen, soweit dort die Frage problematisiert werden sollte, woraus sich die Genehmigungsbedürftigkeit der Satzungsänderung ergab. Dass die

Satzungsänderung im Ergebnis genehmigungsbedürftig war – sei es nach § 5 Abs. 1 StiftG NRW, nach der Stiftungssatzung oder nach §§ 85, 85a BGB – daran dürfte kein Zweifel bestehen.

Mit Blick auf die über den Einzelfall hinausgehende Frage nach Inhalt und Reichweite der „Dispositionsbefugnis über die Stiftungsaufsicht“ wäre es zu begrüßen, wenn das OVG NRW dazu Stellung nimmt, inwieweit kraft Satzungsregelung bestimmte, nicht bereits nach den §§ 80 ff. BGB genehmigungspflichtige Beschlussgegenstände privatautonom der Genehmigungspflicht der Stiftungsbehörde unterworfen werden können.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Stolte,
AULINGER Rechtsanwälte Notare, Essen

- 7 Heuel, StiftG Nordrhein-Westfalen Kommentar, Essen 2009, S. 51.
- 8 Missverständnis insoweit Heuel, StiftG Nordrhein-Westfalen Kommentar, Essen 2009, S. 50, wonach Satzungsänderungen nach § 5 Abs. 1 StiftG NRW a.F. „ohne zusätzliche materielle Kriterien“ möglich sein sollten.
- 9 Heuel, StiftG Nordrhein-Westfalen Kommentar, Essen 2009, S. 51.
- 10 Andrick, Das novellierte nordrhein-westfälische Stiftungsgesetz, ZSt 2005, S. 192.
- 11 Heuel, StiftG Nordrhein-Westfalen Kommentar, Essen 2009, S. 53.
- 12 In diesem Fall wäre es dann jedoch geboten und wohl auch zulässig gewesen, dass die Bezirksregierung Köln den gegen den Stifterwillen verstoßenden, auf die Satzungsänderung gerichteten Beschluss des Stiftungsvorstands beanstandet und seine Aufhebung verlangt.
- 13 In der Terminologie des heutigen § 85 BGB dürfte es sich ausweislich des erkennbaren Stifterwillens um „prägende“ handeln.